

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.09.1986

Geschäftszahl

84/17/0155

Rechtssatz

Gemäß § 17 Abs 1 Bgld LAO idF Novelle BGBl 1983/024 gehen bei Gesamtrechtsnachfolge die sich aus Abgabenvorschriften ergebenden Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger über. Auch verfahrensrechtlich tritt der Gesamtrechtsnachfolger in die Position ein, in der sich sein Rechtsvorgänger befunden hat (Hinweis E 23.10.1985, 82/17/0065).